

Abwägungssynopse zum Lärmaktionsplan 2018 der Gemeinde Schülldorf

Eingegangene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung erfolgte durch Auslegung vom 05.02.2018 bis 23.02.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|---|------------|
| 1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, 24106 Kiel | 09.02.2018 |
| 2. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, – Fachdienst Regionalentwicklung, 24768 Rendsburg | 21.02.2018 |
| 3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, 24220 Flintbek | 02.03.2018 |

Ergebnis der öffentlichen Informationsveranstaltung:

- | | |
|--|------------|
| 4. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger während der Informationsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung | 14.02.2018 |
|--|------------|

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen

Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Lärmaktionsplan 2018

Abwägungsvorschläge der im Zuge der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebssitz Kiel 24106 Kiel Schreiben vom 09.02.2018	Sehr geehrter Herr Dumke, es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schülldorf.	Kenntnisnahme
2. Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung 24768 Rendsburg Schreiben vom 21.02.2018	Zur vorliegenden Planung, hier eingegangen am 01.02.2018, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: • <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> Der vorliegende Lärmaktionsplan der Gemeinde Jevenstedt wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Die genannte betroffene Personenzahl je Lärmbereich in Kapitel 2.2 – Eisenbahnlärm entspricht nicht den in Kapitel 2.1 tabellarisch aufgeführten Werten. Um Abgleich und gegebenenfalls Aktualisierung der Werte wird gebeten. Die Ausweisung ruhiger Gebiete gemäß Kapitel 3.3. wird grundsätzlich begrüßt. Im vorliegenden Fall wird mit dem Sportplatz allerdings ein Gebiet ausgewiesen, welches zwar der Freizeitgestaltung dient, aber bereits heute durch Lärmimmissionen vorbelastet ist. Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet zwischen ruhigen Gebieten innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen. Ruhige Gebiete im ländlichen Raum zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind.	Es erfolgt eine Korrektur des Textes in Kapitel 2.2 Aufgrund der Funktion insbesondere der Sportplätze für die Freizeitgestaltung aber auch die Kommunikation der Menschen untereinander möchte die Gemeinde die dortige Aufenthaltsqualität durch Minderung des Eintrags von Umgebungslärm verbessern.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Gemäß Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Lärmaktionsplanung vom 09.03.2017, ist ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von LDEN = 40 dB(A) nicht überschritten werden. Die vorgenommene Festlegung des ruhigen Gebietes sollte daher überprüft werden.</p> <p>Eine kartografische Darstellung der Gebietsabgrenzung wäre zudem wünschenswert. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bereiche nicht nur als Belang in die Bauleitplanung sondern auch im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit nach § 35 BauGB als öffentlicher Belang zu berücksichtigen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) <p>Aus der Planung ergibt sich nicht, dass von den geplanten Maßnahmen konkret Kulturdenkmale betroffen sein werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Veränderungen an denkmalgeschützten Kulturdenkmalen - unter Umständen auch Veränderungen ihrer Umgebung – unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. So könnten beispielsweise denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich werden für Veränderungen von Fenstern (z.B. beim Einbau von Lärmschutzfenstern) von rechtskräftig geschützten Baudenkmalen oder für die Errichtung von Lärmschutzwänden.</p> <p>Ein Großteil des Gemeindegebietes ist Archäologisches Interessengebiet. Bei der Ausweisung neuer Bauflächen muss das Archäologische Landesamt am Planungsverfahren beteiligt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) <p>Bei der Beschreibung des Außenbereichs der amtsangehörigen Gemeinden Bovenau, Ostenfeld, Schülldorf und Haßmoor wird in Kap. 1.1 nicht nur eine in ihrem Wortlaut jeweils identische, sondern auch falsche Behauptung aufgestellt. Danach würden das Landschaftsbild des äußeren, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichs durch kleingliedrige, extensiv</p>	<p>Zusätzlich zum Lärmaktionsplan wird eine Kartendarstellung der benannten ruhigen Gebiete erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Da diese Beschreibung der Gemeinde keine substantielle Bedeutung für den Lärmaktionsplan besitzt, wird der Satz unter Nr. 1.1 ersatzlos gestrichen.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>genutzte Wiesenlandschaften und Anbauflächen für Kulturpflanzen geprägt. Diese für alle Gemeinden gleiche Formulierung ist nicht nur in unzulässiger Weise pauschalierend, sondern auch falsch.</p> <p>Es mag richtig sein, dass es auch vereinzelt extensiv genutzte Wiesenlandschaften gibt. Diese machen jedoch nur einen geringen Anteil aus. Der überwiegende Anteil der dortigen Grünlandflächen stellt sich großflächig dar und wird konventionell und damit intensiv genutzt/bewirtschaftet dar. Daher sind bei der Beschreibung des Gemeindegebietes nicht nur die jeweils anzutreffende Nutzungen zu benennen, sondern diese auch hinsichtlich ihrer Ausprägung korrekt wiederzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Straßenverkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde) <p>Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- & antragsbezogen erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte, mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird zudem um die Vorlage einer Ausfertigung des beschlossenen Lärmaktionsplanes gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Technischer Umweltschutz LLUR 754 24220 Flintbek</p> <p>Schreiben vom 01.03.2018</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schülldorf wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Der Entwurf des Lärmaktionsplans entspricht aus hiesiger Sicht den formellen Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG.</p> <p>Die Aufnahme ruhiger Gebiete in den Lärmaktionsplan wird grundsätzlich begrüßt. Um Schutz vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu ermöglichen bedarf es explizit einer Festlegung des Gebietes (siehe Artikel 3 m der Richtlinie 2002/49/EG).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zusätzlich zum Lärmaktionsplan wird eine Kartendarstellung der benannten ruhigen Gebiete erstellt.</p>

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	<p>Die Hinweise zur Lärmaktionsplanung vom 09. März 2017 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) formulieren als Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land Pegelwerte von LDEN von 40 dB(A).</p> <p>Überschlägig abgeschätzt ist allerdings das gesamte Gemeindegebiet mit mehr als 45 dB(A) LDEN belastet durch die A7, die A 210 und die Eisenbahnstrecke nach Rendsburg belastet.</p> <p>Das LLUR gehalten ist, nur im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten zu Lärmaktionsplänen wie auch zu anderen Plänen z.B. der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Dem LLUR obliegen bei Maßnahmen zur Minderung von Verkehrslärm z.B. straßenverkehrsrechtlicher Art oder der Lärmsanierung keine Aufgaben und Zuständigkeiten, insofern wird darauf nicht weiter eingegangen.</p> <p>Ich bitte, die Zusammenfassung des Aktionsplanes von nicht mehr als 10 Seiten über die Internetseite www.laerm.schleswig-holstein.de dem LLUR zur Berichterstattung an die Europäische Kommission gemäß § 47 d Abs. 7 BImSchG bis zum 01. Oktober 2018 bereit zu stellen, siehe Erlass des MELUND vom 25.06.2013.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der Funktion insbesondere der Sportplätze für die Freizeitgestaltung aber auch die Kommunikation der Menschen untereinander möchte die Gemeinde die dortige Aufenthaltsqualität durch Minderung des Eintrags von Umgebungslärm verbessern.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>4. Bürgerinnen und Bürger während der Informationsveranstaltung für Gemeinden südlich des Nord-Ostsee-Kanals zur Lärmaktionsplanung, 14.02.2018</p>	<p>Zum Gemeindegebiet Schülldorf wurden durch die anwesenden Bürgerinnen und Bürger der Informationsveranstaltung keine Fragen, Hinweise oder Anregungen gegeben.</p>	